



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Auskunft erteilt: Herr Maßmann
Telefon: (0211) 884 - 2485
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2023-05343-00
Düsseldorf, 17.08.2023

Ihre Eingabe vom 24.05.2023, eingegangen am 24.05.2023, für

Dorian Enders aus ,

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 15.08.2023 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 04.07.2023 zur weiteren Information.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Veuskens

Anlage



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

4. Juli 2023
Seite 1 von 3

**Petition 18-P-2023-05343-00 vom 24.05.2023, eingegangen am
24.05.2023**

**Schulen
- Schulferien**

Ihr Schreiben vom 25.05.2023
- I.A.4/18-P-2023-05343-00

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Petitur:

Der Petent begehrt die Einführung von zehn flexibel einsetzbaren Urlaubstagen für Schülerinnen und Schüler und eine entsprechende Kürzung der Sommerferien.

Sachverhalt:

Die Petition wurde durch den Geschäftsführer und alleinigen Gesellschafter der openPetition gGmbH eingereicht. Dabei handelt es sich ausweislich der Eigendarstellung um eine „Petitionsplattform“ zum Sammeln von Unterschriften. Die Plattform macht sich das Petitionsanliegen grundsätzlich nicht zu eigen. Stattdessen wird die Petition im Namen eines Plattformnutzers eingereicht.

Der Petent, von dem nicht bekannt ist, ob er Schüler einer öffentlichen Schule in Nordrhein-Westfalen bzw. Vater einer Schülerin oder eines Schülers eine nordrhein-westfälischen Schule ist, hält die Gewährung

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

von zehn flexiblen Urlaubstagen für Schülerinnen und Schüler für geeignet, Familien bei der Urlaubsgestaltung (finanziell) zu entlasten und Betreuungsprobleme zu reduzieren. Dies solle durch die Einführung von Prüfungs- und Klausurphasen und eine Kürzung der Sommerferien umgesetzt werden.

Stellungnahme:

Die Einführung von flexiblen Urlaubstagen für nordrhein-westfälische Schülerinnen und Schüler ist aus den folgenden Gründen nicht möglich.

Grundlage für die Festlegung der Ferienregelungen ist die „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15. Oktober 2020.

Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage einschließlich 12 Samstagen (Artikel 25 Absatz 1 der Ländervereinbarung). Zusätzliche Ferienzeiten sind nicht möglich und die Ferien müssen sich an den durch die Kultusministerkonferenz langfristig festgelegten Sommerferienterminen orientieren.

Nach Artikel 25 Absatz 2 der Ländervereinbarung werden die Termine für die Sommerferien regional gestaffelt und unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten für die einzelnen Bundesländer von der Kultusministerkonferenz langfristig festgelegt. Dabei kann ein Zeitraum zwischen dem 20. Juni und dem 15. September ausgeschöpft werden. Die Kultusministerkonferenz legte Beginn und Ende der Sommerferien in allen 16 Bundesländern zuletzt mit Beschluss vom 12. Juni 2014 für die Jahre 2018 bis 2024 und mit Beschluss vom 9. Dezember 2021 für die Jahre 2025 bis 2030 fest. Eine Verkürzung der Sommerferien ist nicht möglich.

Die Ordnung der übrigen Ferien (Herbst, Weihnachten, Ostern, gegebenenfalls Pfingsten) erfolgt gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Ländervereinbarung durch die Länder, d.h. durch das Ministerium für Schule und Bildung (s. § 7 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen). Nordrhein-Westfalen hat die Ferienordnung bereits für die Schuljahre bis einschließlich 2029/2030 erlassen.

Die Ferien werden in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt. Die Abstände zwischen den Ferienabschnitten sind so zu gestalten, dass ausreichend lange Zeiträume kontinuierlicher Unterrichtseinheiten und Erholungsphasen sinnvoll auf das Schuljahr verteilt

werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Dauer der Schulhalbjahre trotz wechselnder Ferientermine möglichst konstant bleibt, um den Schulen eine kontinuierliche und verlässliche Lernplanung einschließlich der Prüfungen zu ermöglichen. Daher kommt die Einführung von flexibel einsetzbaren Urlaubstagen für Schülerinnen und Schüler nicht in Betracht. Dies würde insbesondere dem Erfordernis der Gewährleistung von zusammenhängenden Unterrichtseinheiten einerseits und Erholungsphasen andererseits zuwiderlaufen.